Kurzleitfaden über die wichtigsten Aufgaben des Wahlvorstandes zur Bundestagswahl am 24.09.2017

Stadtverwaltung
Mülheim an der Ruhr
Rats- und Rechtsamt

1. Zusammensetzung des Wahlvorstandes

Die Wahlvorstände in Mülheim an der Ruhr bestehen aus dem Wahlvorsteher, dem Stellvertreter und weiteren **fünf bis sieben** Beisitzern. Sollte der Wahlvorstand am Wahltag bei **Eröffnung der Wahlhandlung** (8.00 Uhr) noch nicht **vollständig besetzt** sein, hat der Wahlvorsteher beim Rats- und Rechtsamt (Tel.: 455-3036/3031) **unverzüglich Ersatzpersonen anzufordern.**

Schulungs-Clip: Vor Beginn der Wahl - Mitglieder des Wahlvorstands

2. Wichtigste Aufgaben des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand ist als Kollegium für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich.

- Überwachung der Ruhe und Ordnung im Wahlraum
- Ausgabe der Stimmzettel
- Überwachung der Wahrung des Wahlgeheimnisses
- Beschlussfassung über Zulassung oder Zurückweisung eines Wählers
- Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen
- Entscheidung über alle Beanstandungen bei der Wahlhandlung und der Stimmenzählung
- Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk (Auszählung der Stimmen)
- Unterzeichnung der Wahlniederschrift

3. Wichtigste Aufgaben des Wahlvorstehers

Der Wahlvorsteher leitet und koordiniert die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Dazu zählt u.a.:

- Verpflichtung der Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit
- Verteilung der bei der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses anfallenden Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder des Wahlvorstandes
- Regelung der Stellvertretung bei Abwesenheit
- Eröffnung und Schließung der Wahlhandlung
- Leitung der Wahlhandlung und der Stimmenauszählung
- Überwachung des Verfahrens bei der Stimmenabgabe
- Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
- Durchgabe der Schnellmeldung an die Zentrale der Kreiswahlleitung
- Überprüfung der Wahlniederschrift und der Anlagen
- Übergabe der Wahlunterlagen sowie Niederschrift mit Anlagen an die Kreiswahlleitung

4. Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer hat folgende besondere Aufgaben wahrzunehmen:

- Führung des Wählerverzeichnisses während der Wahlhandlung (Vermerk der Stimmabgabe)
- Zählung der Stimmabgabevermerke nach dem Ende der Wahlhandlung
- Aufbewahrung der eingenommenen Wahlscheine
- Anfertigung der Wahlniederschrift
- Anfertigung der Schnellmeldung

5. Aufgaben der Beisitzer

Die Beisitzer führen im Einzelnen die Aufgaben durch, die ihnen vom Wahlvorsteher übertragen worden sind, z. B. Ausgabe der Stimmzettel, ggf. Ordnung des Zutritts zum Wahlraum, Beobachtung der Wahlkabinen und Wahlurne, Sortierung und Zählung der Stimmzettel.

6. Vorbesichtigung des Wahlraumes

Der Wahlvorsteher soll sich bereits **vor dem Wahltag** davon überzeugen, dass der Wahlraum ordnungsgemäß ausgestattet ist (Stehen Wahlurne und Wahlkabinen bereit? Sind ausreichend Tische und Stühle vorhanden?). Die Kontaktdaten werden dem Wahlvorsteher sowie seinem Stellvertreter 1-2 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich mitgeteilt, können jedoch auch im Vorfeld telefonisch beim Rats- und Rechtsamt erfragt werden (Tel.: 455-3036, -3033). Bitte beachten Sie, dass Hausmeister nicht für das Einrichten des Wahlraumes verantwortlich sind. Viele Hausmeister sind hierbei aber behilflich. Beanstandungen sind unverzüglich dem Rats- und Rechtsamt telefonisch (Tel.: 455-3036, -3033) durchzugeben.

7. Erscheinen am Wahlsonntag

Zur Entgegennahme der Wahlunterlagen ist es erforderlich, dass der **Wahlvorsteher** bzw. der Stellvertreter um **6.30 Uhr** im Wahlraum erscheint. Die Wahlhandlung beginnt um **8.00 Uhr**. Um bis dahin alle notwendigen Vorbereitungen treffen zu können, müssen die **Beisitzer** bereits um **7.30 Uhr** im Wahlraum anwesend sein.

8. Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind anhand der Checkliste im Leitfaden (vorletzte Seite) sofort zu überprüfen. Sollten Unterlagen fehlen oder nicht ausreichen, bitte sofort das Rats- und Rechtsamt (455-3032) kontaktieren.

9. Einrichtung des Wahlraumes *(Siehe Skizze auf der letzten Seite!)*

Schulungs-Clip: Einrichten des Wahlraums

10. Eröffnung der Wahlhandlung

Die Wahlhandlung beginnt pünktlich **um 8.00 Uhr**. Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die Beisitzer zur **unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes** und zur **Verschwiegenheit** über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehört auch, dass sie während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen dürfen.

Der Wahlvorsteher überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die **Wahlurne leer** ist. Das Schloss und der Schlüssel für die Wahlurne befinden sich in der Materialkiste im Stifte-Etui. Der Wahlvorsteher verschließt dann die Wahlurne und bewahrt den Schlüssel sicher auf. Die Wahlurne muss bis zum Schluss der Wahlhandlung verschlossen bleiben. Der Wahlvorstand ist weder durch Beschluss noch aus anderen Gründen berechtigt, die Wahlurne vor 18.00 Uhr zu öffnen.

Schulungs-Clip: Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstands

11. Anwesenheitspflicht und Beschlussfähigkeit

Während der Wahlhandlung (8.00 bis 18.00 Uhr) müssen ständig mindestens **drei** Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder die jeweiligen Stellvertreter. Bei der **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (ab ca. 18.00 Uhr)** sollen sämtliche Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Der Wahlvorstand ist nur **beschlussfähig**, wenn **mindestens fünf Mitglieder**, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder die jeweiligen Stellvertreter anwesend sind.

Schulungs-Clip: Anwesenheit des Wahlvorstands - Schichteinteilung

12. Wahlzeit

Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**. Während dieser Zeit muss der Wahlraum ununterbrochen geöffnet und vorschriftsmäßig besetzt sein. (s. vorstehender Absatz)

13. Öffentlichkeit der Wahl

Die gesamte Tätigkeit des Wahlvorstandes, d.h. auch alle Entscheidungen, die der Wahlvorstand treffen muss, sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses, vollzieht sich **öffentlich**. Zum Öffentlichkeitsgrundsatz zählt auch, dass Jedermann – also auch Nichtwahlberechtigte und Parteivertreter - Zutritt zum Wahlraum, haben.

14. Ordnung im Wahlraum

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Falls einzelne Anwesende die Wahlhandlung zu beeinflussen bzw. zu stören versuchen oder die Wahlhandlung infolge Überfüllung des Wahlraumes erschwert wird, kann der Wahlvorstand den Wahlraum ganz oder teilweise räumen lassen. Anwesenden Wahlberechtig-ten, die wählen wollen, ist vorher die Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben. Wer den Anordnungen des Wahlvorstandes nicht nachkommt, macht sich des Hausfriedensbruchs schuldig.

Bei auftretenden Schwierigkeiten ist das Rats- und Rechtsamt (Tel.: 455-**3002/3030**) oder unmittelbar die Polizei (Tel.: 110) zu verständigen. Das Hausrecht und die Ordnungsgewalt stehen in jedem Fall dem Wahlvorsteher, bzw. seinem Stellvertreter zu. Sie erstrecken sich auch auf den Zugang zum Wahlraum.

15. Ausgabe des Stimmzettels und Stimmabgabe *(Siehe auch Skizze auf der letzten Seite!)*

Der Wahlberechtigte zeigt beim Betreten des Wahlraumes zunächst seine Wahlbenachrichtigung oder seinen Personalausweis/Reisepass vor und erhält direkt von einem Beisitzer einen Stimmzettel. Die Wahlberechtigung wird abschließend erst bei der Abgabe des gefalteten Stimmzettels am Wahlvorstandstisch kontrolliert. (Achtung: Unterschied zur Landtagswahl!)

Der Wähler begibt sich nach Aushändigung des amtlichen Stimmzettels **allein** in die Wahlkabine, kennzeichnet dort unbeobachtet den Stimmzettel und faltet ihn so, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Danach begibt er sich zum Wahlvorstandstisch. Eine **Hilfsperson** dürfen nur solche Wähler in die Wahlkabine mitnehmen, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen. Hilfsperson kann auch ein vom Wahlberechtigten bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

Schulungs-Clip: Wahlhandlung – Wählen mit Wahlbenachrichtigung

16. Prüfung der Wahlberechtigung und Freigabe der Urne

Am Wahlvorstandstisch wird abschließend geprüft, ob der Wähler im Wahlbezirk zur Stimmabgabe berechtigt ist, d.h., entweder im Wählerverzeichnis eingetragen ist, nicht durch einen Wahlscheinvermerkt gesperrt oder gestrichen wurde, oder einen gültigen Wahlschein für den Wahlkreis 118 Mülheim – Essen I vorgelegt wird.

Die Wahlbenachrichtigungskarte wird vom Wahlvorstand einbehalten.

Hat ein Wähler **die Wahlbenachrichtigung vergessen oder verloren,** darf er von der Stimmabgabe nicht zurückgewiesen werden, wenn er sich sonst ausweisen (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) kann.

Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden oder der Wahlvorsteher den Wahlschein geprüft hat (siehe hierzu auch Ziffer 17), wird die Urne freigegeben und der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer macht nun den entsprechenden Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis.

Mögliche Nachfragen könnten bei Personen auftreten, die nach dem **13. August 2017** (Aufstellung des Wählerverzeichnisses) **umgezogen** sind.

Umzugsart	Auswirkung auf die Wahlberechtigung zur Bundestagswahl
Umzug innerhalb des Stadtgebietes Zeitraum: 14. August bis 22. September 2017	Die Personen verbleiben im Wählerverzeichnis ihres bisherigen Wahlbezirks. Es erfolgt keine Änderung des Wählerverzeichnisses.

Zuzug aus einer anderen Gemeinde (innerhalb der Bundesrepublik Deutschland) Zeitraum: 14. August bis 3. September 2017 (auf Antrag)	Diese Personen werden ausschließlich auf **Antrag** in das Wählerverzeichnis der Stadt Mülheim an der Ruhr eingetragen. Die entsprechenden Antragsformulare werden bei der Anmeldung im Einwohnermeldeamt ausgehändigt. Die Fortzugsgemeinde erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Bitte, die Person in dem dortigen Wählerverzeichnis zu streichen.
Fortzug in eine andere Gemeinde <u>außerhalb</u> des Landes Nordrhein-Westfalen Zeitraum: 14. August bis 3. September 2017	Die Personen werden zunächst weiter im Wählerverzeichnis der Stadt Mülheim an der Ruhrgeführt. Eine Streichung erfolgt nur dann, wenn ein Antrag in der neuen Zuzugsgemeinde auf Aufnahme in das dortige Wählerverzeichnis gestellt wird.
Rückkehr aus dem Ausland/ erstmalige Anmeldung einer Wohnung Zeitraum: 14. August bis 3. September 2017 (auf Antrag)	Diese Personen werden ausschließlich auf **Antrag** in das Wählerverzeichnis der Stadt Mülheim an der Ruhr eingetragen. Die entsprechenden Antragsformulare werden bei der Anmeldung im Einwohnermeldeamt ausgehändigt.
Wohnungsverlegungen, Neuanmeldungen oder Hauptwohnsitzveränderungen ab dem **<u>4. September 2017</u>** bis zum Wahltag werden **<u>nicht</u>** mehr berücksichtigt. Eine Eintragung ist dann auch nicht mehr auf Antrag möglich!	

Sollten Personen in Ihrem vorliegenden Wählerverzeichnis nicht aufgeführt sein, kann es sein, dass diese in einem anderen Wahlbezirk wahlberechtigt sind. In Zweifelsfällen kontaktieren Sie bitte das Rats- und Rechtsamt (Telefon: 455 – **3032/3033**).

Der Wahlvorstand ist in keinem Fall befugt, Personen eigenhändig am Wahltag im Wählerverzeichnis nachzutragen und dann wählen zu lassen!

17. Stimmabgabe mit Wahlschein *(Das Verfahren ist ausführlich im Leitfaden beschrieben!)*

Wahlberechtigte, die einen für die Stadt Mülheim an der Ruhr gültigen Wahlschein besitzen, können in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises 118 (u.a. gesamte Stadtgebiet) oder durch Briefwahl wählen.

Der Wahlvorstand ist <u>nicht</u> befugt, von Wählern, die an der Wahl durch Briefwahl teilgenommen haben, die Briefwahlunterlagen (roter Wahlbriefumschlag mit Inhalt) entgegenzunehmen. Die Briefwahl kann jedoch –sofern die Person auf deren Namen die Briefwahlunterlagen ausgestellt sind persönlich vor Ihnen steht - in die Urnenwahl umgewandelt werden. Wahlbriefe für die Bundestagswahl können am Wahltag von <u>8.00 Uhr bis 16.00 Uhr</u> beim Rats- und Rechtsamt im Rathaus, Raum B.111, und auch in der Zeit von <u>14.00 Uhr bis 18.00 Uhr</u> im Foyer der Heinrich-Thöne-Volkshochschule, Bergstr. 1-3, abgegeben werden

Schulungs-Clips: Wählen mit Wahlschein, Wähler mit Wahlbrief–Umwandlung Briefwahl in Urnenwahl, Keine roten Wahlbriefe annehmen

18. Zulassung oder Zurückweisung einer Wählerin oder eines Wählers

Die Regelfälle sowie einzelne Sonderregelung sind ausführlich im Leitfaden für die Wahlvorstände beschrieben.

19. Vorbereitung der Wahlniederschrift

Die Wahlniederschrift kann schon während der Wahlhandlung vorbereitet werden. Es empfiehlt sich, alle Angaben, die nicht unmittelbar das Wahlergebnis betreffen, bereits im Laufe des Tages durch den Schriftführer eintragen zu lassen (siehe auch Musterniederschrift).

20. Ende der Wahlzeit

Die Wahl dauert bis <u>18.00 Uhr</u>. Eine vorzeitige Schließung des Wahllokals ist ebenso unzulässig wie eine zu lange Öffnung.

Der Wahlvorsteher stellt das Ende der Wahlzeit fest und gibt es bekannt. Der Zutritt zum Wahlraum ist anschließend solange zu sperren, bis alle im Wahlraum anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben.

21. Ermittlung des Wahlergebnisses *(Siehe auch Kurzleitfaden zur Stimmenauszählung sowie Musterniederschrift)*

Der Wahlvorstand ermittelt das Wahlergebnis im Stimmbezirk im Anschluss an die Wahlhandlung unverzüglich und ohne Unterbrechung. Es darf also **keine Pause** zwischen Schluss der Wahlhandlung und dem Beginn der Stimmenzählung eingelegt werden. Alle Mitglieder des Wahlvorstandes sollen anwesend sein.

Die Stimmenauszählung ist - wie auch die Wahlhandlung - öffentlich.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses besteht aus der Zählung der Wähler, der Zählung der Stimmen, der Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen in Zweifelsfällen, der Zusammenstellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses, der Eintragung des Ergebnisses in die Wahlniederschrift sowie mit anschließender telefonischer Schnellmeldung.

Sicherheit und Genauigkeit haben hierbei unbedingten Vorrang vor Schnelligkeit!

21.1 Schritt 1: Zählung der Wähler

Durch die Zählung der Wähler soll die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe anhand des Wählerverzeichnisses, der eingenommenen Wahlscheine und der Stimmzettel kontrolliert werden.

Hierzu werden jetzt zunächst gezählt:

1. die **Stimmzettel** durch Mitglieder des Wahlvorstandes, wobei zweckmäßigerweise Päckchen von je 20 bis 50 Stück gebildet werden; die Stimmzettel sind vor Beginn der Zählung zu entfalten,
2. die **Stimmabgabevermerke** im Wählerverzeichnis durch den Schriftführer,
3. die eingenommenen **Wahlscheine** durch den Schriftführer oder einen Beisitzer.

Die Anzahl der Stimmzettel zu 1. muss mit der Summe der Zahlen der Stimmabgabevermerke und der eingenommenen Wahlscheine zu 2. und 3. übereinstimmen.

Ergibt die Zählung keine Übereinstimmung, ist sie zu wiederholen. Ergeben sich abermals verschiedene Zahlen, zählen Sie bitte nicht noch einmal. Vermerken Sie Ihr Ergebnis entsprechend in der Wahlniederschrift und klären Sie die unterschiedliche Anzahl an Stimmzettel und Stimmabgabevermerken samt Wahlscheinen soweit möglich auf. Die Eintragung des Ergebnisses erfolgt unter Ziff. 3.2 a) bis c) der Wahlniederschrift.

Bei Abweichungen zwischen der Zahl der Stimmabgabevermerke und Wahlscheine mit der Anzahl der vorliegenden Stimmzettel ist stets **die Anzahl der gezählten Stimmzettel maßgeblich** für die unter Ziffer 3.2a) einzutragende Zahl der Wähler. Diese ist unter Ziffer 4 Kennbuchstabe B einzusetzen.

Schulungs-Clip: Feststellung des Wahlergebnisses – Zählung der Wähler

21.2 Schritt 2: Sortierung der Stimmzettel und Zählung der Stimmen

Nach der Zählung der Wähler beginnt das eigentliche Zählgeschäft. Die Stimmenzählung vollzieht sich dabei in folgende **vier Arbeitsgänge**:

1. Sortierung der Stimmzettel auf vier Stapel (A bis D).
2. Prüfung und Zählung der offensichtlich gültigen und ungültigen Stimmen mit Übereinstimmung von Erst- und Zweitstimmen (Stapel A und Stapel C).
3. Prüfung und Zählung der offensichtlich gültigen und ungültigen Stimmen ohne Übereinstimmung von Erst- und Zweitstimmen ("Splitting-Fälle") bzw. nur Erst- oder nur Zweitstimme (Stapel B)
4. Auswertung der ausgesonderten (zweifelhaften) Stimmzettel (Stapel D).

Die Entscheidung, ob eine Stimme gültig oder ungültig ist, muss streng nach den gesetzlichen Vorschriften getroffen werden.

Bei der Prüfung soll **kein kleinlicher Maßstab** angelegt werden. Entscheidend ist, ob der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen und das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

Einige Beispiele, deren Beurteilung sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen in Wahlprüfungsverfahren stützt, sind dem „**Kurzleitfaden zur Stimmenauszählung**" beigefügt und dienen Ihnen als Anhaltspunkt für Ihre Entscheidungen.

Bitte beachten Sie bei allen Auszählungen unbedingt das Vier-Augen-Prinzip!

Schulungs-Clips: Sortieren der Stimmzettel, Auszählen der Stimmen/der einzelnen Stapel und Eintragung in das Vorschreibblatt

Sortierung der Stimmzettel

Mehrere Beisitzer sortieren unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel nach den folgenden **vier Stapeln**:

Stapel A: Hier gehören alle Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Erst- und Zweitstimmen für den Bewerber und die Landesliste **derselben** Partei hin. (Erst- und Zweitstimme sind identisch, d.h. die Kreuze auf den Stimmzetteln liegen auf einer Linie.)
Trennen und sortieren Sie diese Stimmzettel direkt nach den jeweiligen Parteien entsprechend der Landeslisten; damit haben Sie erfahrungsgemäß ca. 80 % der Stimmzettel zu sortiert.

Stapel B: Dieser Stapel wird aus den Stimmzetteln mit zweifelsfrei gültigen Erst- und Zweitstimmen für den Bewerber und die Landesliste **verschiedener** Parteien ("Splitting-Fälle") sowie mit zweifelsfrei gültiger Erst- oder Zweitstimme und nicht abgegebener zweiter Stimme. (Erst- und Zweitstimme sind somit unterschiedlich, die Kreuze liegen nicht auf einer Linie, es wurde ggf. nur ein Kreuz bei Erst- oder Zweitstimme gesetzt.)
Trennen und sortieren Sie diese Stimmzettel direkt nach den jeweiligen Parteien entsprechend der Landeslisten; das sind erfahrungsgemäß ca. 10% bis 15 % der Stimmzettel.

Stapel C: Auf diesen Stapel kommen komplett **leer abgegebene**/**ungekennzeichnete Stimmzettel**. Bei diesen Stimmzetteln sind sowohl Erst- als auch Zweitstimme zweifelsfrei ungültige Stimmen.

Stapel D: Hier sortieren Sie alle Stimmzettel hin, die nicht eindeutig einem der anderen Stapel zugeordnet werden können. Also alle Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (bspw., wenn der Stimmzettel beschriftet wurde).
Diese Stimmzettel werden ausgesondert und von einem Beisitzer in besondere Verwahrung genommen. Ganz am Schluss der Auszählung muss der gesamte Wahlvorstand über jeden einzelnen Stimmzettel – und zwar über Erst- **und** Zweitstimme - beschließen.

Prüfung und Zählung der Stapel A und C

Prüfung der Stapel

Nun folgt zunächst die Prüfung der geordneten Stimmzettelstapel durch den Wahlvorsteher und den Stellvertreter. Bitte sehen Sie sorgfältig drüber, ob alle Stimmzettel richtig zugeordnet sind.
Ihnen werden zunächst die Stimmzettel-Stapel mit den **übereinstimmenden gültigen Erst- und Zweitstimmen (Stapel A)** in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel (Zweitstimme) von den Beisitzern nacheinander übergeben.

Sie prüfen nun, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet und **sagen zu jedem Stapel laut an**, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält.
Sollte ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken geben, so sortieren Sie ihn dem Stapel der ausgesonderten Stimmzettel, den Dubiosen (Stapel D), zu.

Dann wird dem Wahlvorsteher - **diesmal nur ihm** - der Stapel mit den **ungekennzeichneten, leeren Stimmzetteln (Stapel C)** überreicht. Der Wahlvorsteher prüft den Stapel und **sagt laut an**, dass in jedem Fall beide Stimmen ungültig sind.

Zählung der Stapel

Danach folgt die Zählung dieser jeweils übereinstimmend gültigen oder ungültigen Stimmen.

Der Wahlvorsteher bestimmt zwei Beisitzer, die nacheinander die von ihm und dem Stellvertreter geprüften, gültigen Stimmzettel-Stapel (Stapel A) **unter gegenseitiger Kontrolle** zählen und so die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen ermitteln. Ergeben sich zahlenmäßige Abweichungen, sind die Zählungen vollständig - also beide nacheinander - zu wiederholen.

Danach werden in gleicher Weise die ungekennzeichneten und somit ungültigen Stimmzettel (Stapel C) gezählt.

Die so ermittelten Zahlen werden in Ziff. 4 der Wahlniederschrift als **Zwischensummen I** (**ZS I**) und zwar sowohl bei den Erststimmen unter Kennbuchstaben C und D 1 ff als auch entsprechend bei den Zweitstimmen als Zwischensumme I (**ZS I**) unter den Kennbuchstaben E und F 1 ff. eingetragen.

Für das spätere Verpacken der Wahlunterlagen sollten schon jetzt folgende Stapel gebildet werden:

- Stimmzettel, geordnet nach Wahlkreisbewerbern und den Landeslisten ohne Wahlkreisbewerber sowie
- ungekennzeichnete Stimmzettel (Stapel C).

Prüfung und Zählung des Stapels B („Splitting-Fälle")

Nun können Sie mit der Auszählung der Stimmen des Stapels B beginnen. Also die Stimmen, die offensichtlich gültig oder ungültig sind, bei denen aber keine Übereinstimmung zwischen Erst- und Zweitstimme besteht.

Prüfung des Stapels

Der Wahlvorsteher übernimmt diesen Stimmzettelstapel und sortiert die Stimmzettel zunächst **getrennt nach Zweitstimmen** für die einzelnen Listen und **liest bei jedem Stimmzettel laut vor**, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben ist. Bei Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben wurde, **sagt er laut** an, dass die **nicht abgegebene Zweitstimme ungültig** ist.
In Zweifelsfällen sortieren Sie den Stimmzettel dem Stapel der ausgesonderten Stimmzettel (Stapel D) zu.

Zählung der Zweitstimmen

Danach werden die so überprüften gültigen und ungültigen Zweitstimmen in gleicher Weise von je zwei vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzern ebenfalls **nacheinander und unter gegenseitiger Kontrolle** gezählt.

Umsortieren nach Erststimmen und Zählung der Erststimmen

Dann sortiert der Wahlvorsteher die so gezählten Stimmzettel neu, diesmal **getrennt nach Erststimmen und liest bei jedem Stimmzettel laut vor** für welchen Kandidaten die Erststimme abgegeben wurde.
Danach werden die so überprüften gültigen und ungültigen Erststimmen in gleicher Weise von je zwei vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzern **nacheinander und unter gegenseitiger Kontrolle** gezählt.

Das Ergebnis der Zählungen in diesem Arbeitsgang wird als **Zwischensumme II** (**ZS II**) in Ziff. 4 der Wahlniederschrift bei den Erststimmen unter C und D 1 ff. und als Zwischensumme II (**ZS II**) bei den Zweitstimmen unter E und F 1 ff. eingetragen.

Auswertung des Stapels D („Dubiose")

Nachdem Sie nun die zweifelsfrei gültigen und ungültigen Erst- und Zweitstimmen festgestellt und gezählt haben, müssen Sie noch die als **"zweifelhaft"** ausgesonderten Stimmzettel auswerten.

Der Wahlvorstand entscheidet nun über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen auf jedem einzelnen Stimmzettel, sowohl für die Erst- als auch für die Zweitstimme.

Der Wahlvorsteher gibt jede einzelne Entscheidung **mündlich bekannt** und sagt bei für gültig erklärten Stimmen an, für welchen Bewerber bzw. für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist.

Er vermerkt auf der Rückseite jedes der beanstandeten Stimmzettel, ob beide Stimmen für gültig bzw. ungültig erklärt worden sind oder ob die Erststimme oder nur die Zweitstimme gültig bzw. ungültig ist.

Soweit bei der Erst- und/oder Zweitstimme vom Wahlvorstand über mehr als eine Möglichkeit entschieden wurde, ist der Wahlvorschlag, dem die Stimme zugeordnet wurde, ebenfalls auf der Rückseite zu vermerken.

Die Stimmzettel werden mit **fortlaufenden Nummern** versehen und als Anlagen der Wahlniederschrift **dem Umschlag B** beigefügt.

Anschließend tragen Sie die so ermittelten Stimmen des **Stapels D als Zwischensumme III (ZS III)** in Ziffer 4 der Wahlniederschrift ein:
- die für ungültig bzw. für gültig erklärten **Erststimmen** bei C und D 1 ff. in der dritten Spalte (**ZS III**),
- die für ungültig und für gültig erklärten **Zweitstimmen** bei E und F 1 ff. gleichfalls in der dritten Spalte (**ZS III**).

Schulungs-Clip: Beschlussfälle

22. Zusammenstellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Nachdem Sie nun die Stapel A bis D vollständig ausgezählt und alle Werte der Zwischensummen I bis III - sowohl bei den Erst- als auch bei den Zweitstimmen - ermittelt haben, beginnt der Schriftführer die Zwischensummen zusammen zu zählen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer **überprüfen** diese Zusammenzählung. Folgende Faustformel erleichtert die Selbstkontrolle der ermittelten Gesamtwerte**: C+D = B** und **E+F = B**
Die Ergebnisse müssen dann, soweit noch nicht geschehen, in die **Wahlniederschrift** eingetragen werden (Ziff. 4 der Wahlniederschrift) und der Wahlvorsteher gibt den Anwesenden das Ergebnis der Wahl im Stimmbezirk mündlich bekannt. Das Wahlergebnis darf vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift, abgesehen von der Schnellmeldung, anderen Stellen nicht mitgeteilt werden.

Schulungs-Clips: Ermittlung des Gesamtergebnisses und Prüfung, Übertrag vom Vorschreibblatt in Niederschrift und von Niederschrift in Schnellmeldung

23. Schnellmeldung

Es wird besonderer Wert darauf gelegt, dass die Schnellmeldung sobald wie möglich nach dem Ausfüllen der Wahlniederschrift fertiggestellt und dann **telefonisch** an die Schnellmeldezentrale (455-26) durchgegeben wird. Die Schnellmeldungen werden in der zentralen Telefonannahmestelle sofort rechnerisch überprüft. Sind eventuelle Unstimmigkeiten durch nochmaliges Verlesen der Schnellmeldung nicht zu beseitigen, ist ein Abgleich mit der Wahlniederschrift vorzunehmen und die Schnellmeldezentrale erneut anzurufen.

Schulungs-Clip: Abgabe der Schnellmeldung

24. Fertigstellung der Wahlniederschriften

Nachdem die Schnellmeldung über das Wahlergebnis telefonisch durchgegeben wurde, ist die Wahlniederschrift fertig zu stellen. Die Wahlniederschrift muss von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und unterschrieben werden.

Schulungs-Clip: Abschluss der Niederschrift und Unterzeichnung durch den gesamten Wahlvorstand

25. Verpacken und Rückgabe der Wahlunterlagen *(Das Verfahren ist ausführlich im Leitfaden beschrieben!)*

Es ist Aufgabe des Wahlvorstandes, nicht nur das Wahlergebnis festzustellen und telefonisch durchzugeben, sondern auch für eine vollständige Zusammenstellung der Wahlunterlagen zum Zwecke späterer Nachprüfung zu sorgen. Die ordnungsgemäß versiegelt und verpackten Wahlunterlagen werden in der Wahlkiste an der entsprechenden Sammelstelle an den städtischen Bediensteten übergeben. In der Wahlkiste befindet sich ein entsprechendes Hinweisblatt, wo sich die **Sammelstelle** befindet. Wichtig ist, dass der **Umschlag A** (nur Niederschrift und Schnellmeldung) lediglich **auf die Wahlkiste** gelegt wird. Dieser Umschlag wird von dem städtischen Bediensteten am Wahlabend noch im Rathaus zur Prüfung abgegeben. **Erst nach Übergabe der Wahlunterlagen an der Sammelstelle ist die Tätigkeit des Wahlvorstandes beendet!**

Anmerkung:
***Alle Schulungs-Clips sowie weitere Informationen** stehen Ihnen unter **wahlhelfer.muelheim-ruhr.de** zur Verfügung.*

Ein ausführlicher Leitfaden befindet sich am Wahltag in der Wahlkiste. Bei Bedarf kann Ihnen ein ausgedrucktes Exemplar auch ab dem 31.08.2017 ausgehändigt werden.
Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden des Rats- und Rechtsamtes unter den Tel.-Nrn. 455-3030, -3031 und -3032 gerne zur Verfügung.

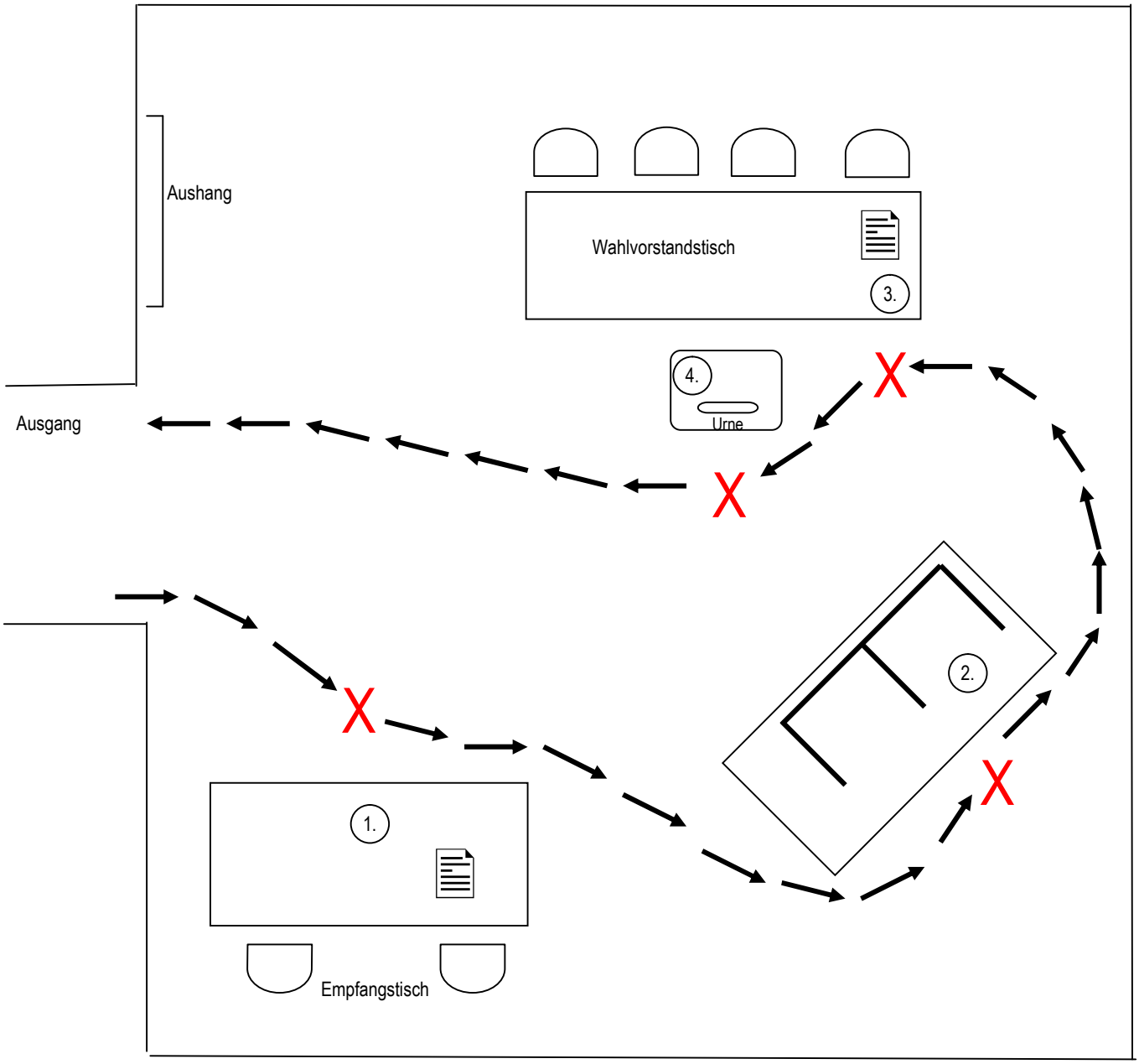

Die Einrichtung des Wahllokals könnte wie oben dargestellt aussehen!

1. Ausgabe der Stimmzettel durch einen Beisitzer
2. Ankreuzen des Stimmzettels durch den Wähler
3. Überprüfung der Wahlberechtigung durch den Schriftführer
4. Einwurf des Stimmzettels in die Urne durch den Wähler